

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Was kann versichert werden? (möglicher Umfang der Versicherung)
- Art. 2 Was gilt als Versicherungsfall?
- Art. 3 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Art. 4 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz – vorläufige Deckung?
- Art. 5 Welche Leistung erbringt der Versicherer?
- Art. 6 Was ist nicht versichert?
- Art. 7 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
- Art. 8 Bis zu welchem Umfang zahlt der Versicherer? (Selbstbeteiligung)
- Art. 9 Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)
- Art. 10 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)
- Art. 11 Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses?
- Art. 12 Wann ändert sich die Prämie? (Wertanpassung)
- Art. 13 Welche Auswirkungen hat der Schadenverlauf auf die Prämie? (Bonussystem)
- Art. 14 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen?
Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?
Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?
- Art. 15 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
- Art. 16 Wo und mit welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und Klagefrist)
- Art. 17 Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?
- Art. 18 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
- Art. 19 Welches Recht ist anzuwenden?

Artikel 1

Was kann versichert werden?

(möglicher Umfang der Versicherung)

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust.

Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.

Der aus den nachstehend angeführten Versicherungsbausteinen ausgewählte Umfang der Versicherung wird in der Polizza ausgewiesen. Versicherungsbausteine, die in der Polizza nicht aufscheinen, sind nicht versichert.

2. Was kann versichert werden?

2.1. Bei allen Fahrzeugarten

Schäden

- durch Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Muren und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h) sowie durch Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisgebilde; eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- durch Brand oder Explosion und jene, die durch Kurzschlüsse und Verschmoren an Kabeln entstehen;
- durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
- durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr; durch Tierbiss an Fahrzeugteilen wie z. B. Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien. Nicht unter den Umfang der Versicherung fallen dadurch verursachte Folgeschäden sowie Schäden durch im Fahrzeug verwahrte Tiere;
- durch Unfall, das ist ein unmittelbar einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert;
- durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismusschaden).

2.2. Nur bei PKW, Kombis, Kleinbussen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, vierrädrigen Kraftfahrzeugen nach EU-Richtlinie, LKW bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht, Wohnmobilen bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht, Taxis und Mietwagen unabhängig vom Verwendungszweck

- Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadenursache an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben. Als Scheibe gilt auch ein Glasdach.

2.3. Nur bei PKW, Kombis, Kleinbussen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, vierrädrigen Kraftfahrzeugen nach EU-Richtlinie, LKW bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht, Wohnmobilen bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht, jeweils ohne besondere Verwendung bzw. Verwendung als Schulfahrzeug:

- Parkschaden
Schäden, die durch Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug entstehen; es gilt der Fahrzeugbegriff im Sinne der StVO.
- Unfall im Ausland für Privatfahrten
Für Kfz mit österreichischem Kennzeichen besteht auf Privatfahrten auch Versicherungsschutz bei Schäden durch Unfall, die im europäischen Ausland in mindestens 50 km Luftlinie Entfernung vom österreichischen Wohnsitz des Zulassungsbesitzers eintreten. Bei Auslandsreisen (Auslandsaufenthalten), die länger als 31 Tage dauern, fallen Schäden durch Unfall nicht unter den Umfang der Versicherung.
- Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadenursache an Scheinwerfergläsern, Heckleuchten, Blinkercellonen und Außen-

spiegeln sowie Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes - ausgenommen Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Dokumente und Ausweise - durch Einbruchdiebstahl bis zur Höhe von EUR 1.000,-.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung?

(Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben (siehe Anlage).
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

Artikel 4

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz - vorläufige Deckung?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff VersVG.
4. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police (Pkt. 2.), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
5. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3.).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 5

Welche Leistung erbringt der Versicherer?

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 8) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
 - 1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Pkt. 1.2. ergebenden Betrag übersteigen.
 - 1.2. Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnut-

zungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert). Liegt der Prämienberechnung ein unter dem Listenpreis liegender Fahrzeugpreis zugrunde, verringert sich die bedingungsgemäß ermittelte Ersatzleistung auf Basis des Wiederbeschaffungswertes im Verhältnis Listenpreis zu dem der Prämienberechnung zugrunde liegenden Fahrzeugpreis.

2. Versicherungsleistung bei Teilschaden

2.1. Liegt kein Totalschaden (Pkt. 1.1.) vor, leistet der Versicherer

- 2.1.1. die Kosten der vorgenommenen Reparatur und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile oder im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges im beschädigten Zustand die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung;
- 2.1.2. die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstatt, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.
- 2.1.3. bei PKW, Kombis, Kleinbussen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, vierrädrigen Kraftfahrzeugen nach EU-Richtlinie jeweils ohne besondere Verwendung ersetzt der Versicherer nach einem Schaden durch Unfall, bei dem die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung für Unfallschäden zur Anwendung kommt, auch die Kosten eines Ersatzwagens, der bei einem konzessionierten Leihwagenunternehmen bzw. bei der mit der Reparatur des Fahrzeuges beauftragten Fachwerkstätte für die Dauer der Reparatur angemietet wird. Die Kosten werden nach Vorlage einer Rechnung bis zu EUR 50,- pro Tag und bis zu EUR 350,- pro Kalenderjahr ersetzt. Die Kosten eines Ersatzwagens werden bei der Ermittlung der vereinbarten Selbstbeteiligung nicht berücksichtigt. Bei Veräußerung des Fahrzeuges in beschädigtem Zustand werden die Kosten eines Ersatzwagens nicht ersetzt.

2.2. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung jedoch nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombis, Kleinbussen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, vierrädrigen Kraftfahrzeugen nach EU-Richtlinie, LKW bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht, Wohnmobilen bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht, Taxis und Mietwagen unabhängig vom Verwendungszweck unterbleibt ein solcher Abzug.

2.3. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens (ausgenommen die in Pkt. 2.1.3. hierfür vorgesehenen Ersatzleistungen) ersetzt der Versicherer nicht.

3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände nach Erbringen der Versicherungsleistung wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstmaß von 2% des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.
6. Die Pkte. 1. bis 4. gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Pkte. 1., 2. und 5. hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 6

Was ist nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadensereignisse,

1. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
2. die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrersportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen;
3. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
4. die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juni 1969, BGBl. Nr. 227/69, in der jeweils geltenden Fassung entstehen.

Artikel 7

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

(Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 1 a VersVG), wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten.
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 2 VersVG), werden bestimmt,
 - 2.1. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
 - 2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet;
 - 2.3. dass mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.
 - 2.4. dass versicherte Gegenstände des persönlichen Bedarfs, deren Neuwert EUR 100,- übersteigt, im Fahrzeug so aufzubewahren sind, dass man sie von außen nicht sehen kann. Eine Verwahrung in einer von außen sichtbaren Tasche erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt in den Fällen der Pkte. 2.1. und 2.2. gegenüber dem Versicherungsnehmer und sonstigen anspruchsberechtigten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt,
 - 3.1. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis
 - den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes, sowie
 - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitzuteilen;
 - 3.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
 - 3.3. dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
 - 3.4. dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder Tiere (ausgenommen durch Tierbiss) entsteht sowie ein Parkschaden (Artikel 1, Pkt. 2.3.) oder ein Vandalismusschaden (Artikel 1, Pkt. 2.1.), vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.

Artikel 8

Bis zu welchem Umfang zahlt der Versicherer?

(Selbstbeteiligung)

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 5, Pkt. 4. Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses abzüglich aufgewendeter Rückholkosten zu erstatten.

Artikel 9

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie?

(Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen eines Teilschadens tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage der Rechnung über die ordnungsgemäße Reparatur bzw. eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein.
Im Fall des Diebstahles oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer ein.
2. Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
3. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten.
Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
4. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG.

Artikel 10

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?

(Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwendend gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

Artikel 11

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses?

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ein Sachverständigenausschuss entscheidet.
2. Für den Ausschuss bestimmen Versicherer und Versicherungsnehmer je einen im Mitgliederverzeichnis der allgemein beiedeten gerichtlichen Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Sachverständigen benennt, wird dieser durch das zuständige Bezirksgericht bestellt. Die beiden Sachverständigen bestellen einvernehmlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, dass sie sich nicht oder nur zum Teil einigen sollten, im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Sachverständigen gegebenen Grenzen entscheidet.

Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht bestellt.

- Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen.
- Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.
- Die Kosten des Sachverständigenausschusses sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen vom Versicherer bzw. vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Artikel 12

Wann ändert sich die Prämie ?

(Wertanpassung)

- Die Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) der Prämie erfolgt einmal jährlich zur Hauptfälligkeit entsprechend der Entwicklung des Gesamtindex der Verbraucherpreise 2000, bei dessen Entfall des entsprechenden Nachfolgeindex. Herangezogen werden die von der Bundesanstalt Statistik Austria veröffentlichten endgültigen Monatswerte. Bei Vertragsbeginn wird der Kaskoprämie die jeweils für den vierten Monat vor Vertragsbeginn veröffentlichte Indexzahl zugrundegelegt, zur Hauptfälligkeit die jeweils für den vierten Monat vor Hauptfälligkeit veröffentlichte Indexzahl.

Beginn- bzw. Hauptfälligkeitsmonat	Veröffentlichte Indexzahl des Monats
Jänner	September des Vorjahres
Februar	Oktober des Vorjahres
März	November des Vorjahres
April	Dezember des Vorjahres
Mai	Jänner
Juni	Februar
Juli	März
August	April
September	Mai
Oktober	Juni
November	Juli
Dezember	August

Die erste Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich die für die Prämienvorsreibung zur Hauptfälligkeit heranzuziehende Indexzahl gegenüber der der Kaskoprämie bei Vertragsbeginn zugrunde gelegten Monatsindexzahl verändert hat.

Jede weitere Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich die für die Prämienvorsreibung zur Hauptfälligkeit heranzuziehende Indexzahl gegenüber der der Kaskoprämie bei der letzten Anpassung zugrunde gelegten Monatsindexzahl verändert hat.

Veränderungen unter 0,5% bleiben unberücksichtigt, doch ist dieser Unterschied bei späteren Prämienanpassungen zu berücksichtigen. Beträgt der Unterschied 0,5% oder mehr, und unterbleibt eine Prämien-erhöhung zu einer Hauptfälligkeit ganz oder teilweise, kann dieser Unterschied bei späteren Prämienanpassungen nachgeholt werden. Allgemeine Vorschriften über Vertragsbestimmungen, die eine Änderung des Entgelts vorsehen, bleiben unberührt.

- Prämien-erhöhungen auf Grund des Pkt. 1. können nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden. Hinsichtlich der ersten Anpassung findet die Frist nach § 6 Abs. 2 Zif. 4 KSchG Anwendung, das sind 2 Monate.
- Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Erhöhung klar und verständlich zu erläutern. Eine Prämien-erhöhung auf Grund des Pkt. 1. wird jedenfalls erst mit dem Zugang dieser Mitteilung an den Versicherungsnehmer wirksam.

Artikel 13

Welche Auswirkungen hat der Schadenverlauf auf die Prämie?

(Bonussystem)

Bei PKW, Kombis, Kleinbussen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, vier-rädrigen Kraftfahrzeugen nach EU-Richtlinie, LKW bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht, Wohnmobilen bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht jeweils ohne besondere Verwendung bzw. Ver-

wendung als Schulfahrzeug wird die Prämie nach dem Schadenverlauf bemessen.

Grundsätze der Prämieinstufung

Erstmalige Einstufung

Maßgebend ist der bisherige Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Haftstufe	Kasko- stufe	% der Grundprämie
0 bzw. 9 Jahre durchgehend schadenfrei	0	45%
1 bzw. 8 Jahre durchgehend schadenfrei	1	50%
2 bzw. 7 Jahre durchgehend schadenfrei	2	55%
3 bzw. 6 Jahre durchgehend schadenfrei	3	60%
4 bzw. 5 Jahre durchgehend schadenfrei	4	65%
5 bzw. 4 Jahre durchgehend schadenfrei	5	70%
6 bzw. 3 Jahre durchgehend schadenfrei	6	75%
7 bzw. 2 Jahre durchgehend schadenfrei	7	80%
8 bzw. 1 Jahr durchgehend schadenfrei	8	95%
9 oder höher bzw. keine anrechenbare Schadenfreiheit	9	110%

Bei LKW bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht und Schulfahrzeugen erfolgt die Einreihung nach nachgewiesenen schadenfreien Jahren.

Wird jedoch eine bei unserem Unternehmen bestehende Kaskoversicherung ersetzt, die das oben angeführte Bonussystem vorsieht, dann wird die Einstufung nach dem bisherigen Schadenverlauf in der Kaskoversicherung vorgenommen.

Für Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr wird die Prämie immer nach Kaskostufe 9 berechnet.

Vorgangsweise bei Vorliegen eines Wechselkennzeichens

Sind für jedes Kfz eines Wechselkennzeichens entweder eine eigene Bonus/Malus-Stufe oder ein gemeinsamer Zeitraum von nachgewiesenen durchgehend schadenfreien Jahren in der Haftpflichtversicherung vorhanden, werden diese Bonus/Malus-Stufen oder diese Zeiträume für die erstmalige Einstufung der jeweiligen Kfz in der Bonuskaskoversicherung herangezogen.

Ist dies nicht der Fall, und sind daher für diese Kfz entweder nur eine gemeinsame Bonus/Malus-Stufe oder ein gemeinsamer Zeitraum von nachgewiesenen durchgehend schadenfreien Jahren in der Haftpflichtversicherung des führenden Kfz vorhanden, werden diese Bonus/Malus-Stufe oder dieser Zeitraum nur bei einem Kfz des Wechselkennzeichens für die erstmalige Einstufung in der Bonuskaskoversicherung herangezogen.

Für die erstmalige Einstufung in der Bonuskaskoversicherung des zweiten und eines dritten Kfz ist folgendermaßen vorzugehen:

Bei einer Bonus/Malus-Stufe 9 bis einschließlich 5 bzw. einem Zeitraum von 1 bis einschließlich 4 nachgewiesenen durchgehend schadenfreien Jahren in der Haftpflichtversicherung des führenden Kfz erhält die Bonuskaskoversicherung des zweiten und eines dritten Kfz die gleiche Kaskostufe.

Bei einer Bonus/Malus-Stufe 4 bis einschließlich 0 bzw. einem Zeitraum von 5 oder mehr nachgewiesenen durchgehend schadenfreien Jahren in der Haftpflichtversicherung des führenden Kfz erhält die Bonuskaskoversicherung des zweiten und eines dritten Kfz die Kaskostufe 5.

Beobachtungszeitraum, Schadenfreiheit

Die Prämie wird bei Vertragsbeginn und bei jeder Prämienhauptfälligkeit neu bemessen. Der Beobachtungszeitraum für die Prämienbemessung per Hauptfälligkeit endet jeweils 3 Monate vor dem Datum der Hauptfälligkeit. Der Beobachtungszeitraum beträgt genau 1 Jahr. Nach schadenfreiem Verlauf eines kompletten Beobachtungszeitraumes wird

die Prämie zum darauffolgenden Hauptfälligkeitzeitpunkt nach der nächst niedrigeren Prämienstufe bemessen. Ein Beobachtungszeitraum gilt als schadenfrei verlaufen, wenn kein zu berücksichtigender Versicherungsfall eingetreten ist und das Versicherungsverhältnis im Beobachtungszeitraum mindestens 6 Monate bestanden hat.

Berücksichtigung von Versicherungsfällen

Ein Versicherungsfall wird für den Schadenverlauf berücksichtigt, wenn der Versicherer hiefür eine Entschädigungsleistung erbracht oder eine Rückstellung gebildet hat. Innerbetriebliche Kosten des Versicherers werden hiebei nicht berücksichtigt. Ebenso wird ein Versicherungsfall für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht berücksichtigt, wenn Leistungen ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander erbracht wurden. Für jeden für den Schadenverlauf zu berücksichtigenden Versicherungsfall aus dem Kaskobaustein Unfall und aus dem Kaskobaustein Unfalldeckung im Ausland für Privatfahrten innerhalb eines Beobachtungszeitraumes wird die Prämie ab dem, dem Beobachtungszeitraum folgenden Hauptfälligkeitzeitpunkt um drei Prämienstufen höher als zuvor bemessen. Für jeden für den Schadenverlauf zu berücksichtigenden Versicherungsfall aus dem Kaskobaustein Kleingläser, Gegenstände des persönlichen Bedarfs wird die Prämie ab dem, dem Beobachtungszeitraum folgenden Hauptfälligkeitzeitpunkt in der gleichen Prämienstufe wie zuvor bemessen, sofern nicht zu berücksichtigende Versicherungsfälle aus anderen Kaskobausteinen zu einer höheren Einstufung führen. Für jeden für den Schadenverlauf zu berücksichtigenden Versicherungsfall aus allen übrigen versicherten Kaskobausteinen wird die Prämie ab dem, dem Beobachtungszeitraum folgenden Hauptfälligkeitzeitpunkt um eine Prämienstufe höher als zuvor bemessen, es sei denn, dass auf Grund eines Schadenfalles aus den Kaskobausteinen Unfall bzw. Unfalldeckung im Ausland für Privatfahrten oder weiterer Schadenfälle eine höhere Einstufung vorzunehmen ist.

Wurde ein Versicherungsfall im Sinne der vorstehend angeführten Bestimmungen berücksichtigt und ergibt sich, dass der Versicherer keine Entschädigungsleistung zu erbringen hat, wird die Einstufung berichtigt und dem Versicherungsnehmer, der aufgrund des Versicherungsfalles eine höhere Prämie bezahlt hat, der Unterschiedsbetrag rückerstattet.

Wurde ein Beobachtungszeitraum als schadenfrei verlaufen gewertet und ergibt sich, dass eine Entschädigungsleistung zu erbringen ist, wird die Einstufung berichtigt. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Unterschiedsbetrag zur Mehrprämie zu entrichten.

Geht bei Veräußerung des Fahrzeuges der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wird der Schadenverlauf des bisherigen Versicherungsverhältnisses nicht berücksichtigt.

Übergang der Einstufung

Erwirbt der Versicherungsnehmer an Stelle eines veräußerten Fahrzeuges oder eines Fahrzeuges, für das das versicherte Interesse weggefallen ist, ein anderes Fahrzeug und schließt er bei unserem Unternehmen eine Kaskoversicherung ab, für welche der Tarif die Bemessung der Prämie nach dem Schadenverlauf vorsieht, wird für diese Kaskoversicherung der Schadenverlauf des früheren Versicherungsverhältnisses angerechnet.

Ein Fahrzeug gilt an Stelle eines anderen erworben, wenn der Erwerb längstens sechs Monate vor oder innerhalb eines Jahres nach der Veräußerung oder dem Wegfall des versicherten Interesses erfolgt.

Endet das Versicherungsverhältnis und wird für dasselbe Fahrzeug vom selben Versicherungsnehmer innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein neuer Kaskoversicherungsvertrag geschlossen, wird der Schadenverlauf des früheren Versicherungsverhältnisses auf das neue Versicherungsverhältnis angerechnet.

Artikel 14

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?

1. Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann

2.1. der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Artikel 11);
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung (Artikel 9).

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

2.2. der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung;
- nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.

Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG. Der dauernde Wegfall des versicherten Interesses wird gegenüber dem Versicherer nur wirksam, wenn die Zulassung aufgrund einer Abmeldung erloschen, aufgehoben oder infolge Zeitablaufes erloschen und dem Versicherer das Fahrzeuggenehmigungsdokument überlassen worden ist.

Bei Stornierung einer mit mindestens einjährigen Laufzeit beantragten Kaskoversicherung im ersten Versicherungsjahr steht dem Versicherer jene Prämie als Geschäftsgebühr zu, die er hätte einheben können, wenn die Versicherung nur für diesen Zeitraum beantragt worden wäre.

Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt (Dauerrabatt), kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat (Berechnung der Nachzahlung siehe Polizze). Wird der Versicherungsvertrag nach einem Schaden gekündigt, kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 15

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 16

Wo und mit welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

(Gerichtsstand und Klagefrist)

Der Versicherungsnehmer und sonstige anspruchsberechtigte Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.

Wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer oder sonstigen anspruchsberechtigten Personen innerhalb von einem Jahr nach der schriftlichen Ablehnung durch den Versicherer nicht gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 VersVG leistungsfrei.

Falls eine Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Artikel 11) beantragt wird, endet die Frist erst einen Monat nach dieser Entscheidung.

Artikel 17

Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 18

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, die Versicherungsbedingungen sehen an anderer Stelle eine andere Regelung

vor oder der Versicherer verzichtet auf die Einhaltung der Schriftform. Schriftliche Erklärungen können in jeder lesbaren Form, also auch mit Telefax, im Wege elektronischer Datenübertragung etc., vorgenommen werden. Weist eine zugegangene Erklärung keine eigenhändige Unterschrift oder sichere elektronische Signatur auf, so kann der Versicherer eine Nachreichung der Erklärung mit eigenhändiger (Original-) Unterschrift verlangen. Eine Frist für Erklärungen bleibt gewahrt, wenn dem Verlangen auf Nachreichung der Erklärung in der erbetenen Form in angemessener Frist entsprochen wird.

Artikel 19

Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht

Anlage:

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30.Mai 2002 unterzeichnet haben (Stand Mai 2004):

Belgien	Griechenland	Lettland	Österreich	Slowenien
Dänemark	Großbritannien	Litauen	Polen	Spanien
Deutschland	Irland	Luxemburg	Portugal	Tschechien
Estland	Island	Malta	Schweden	Ungarn
Finnland	Italien	Niederlande	Schweiz	Zypern
Frankreich	Kroatien	Norwegen	Slowakei	